Anlage

Landeshauptstadt Magdeburg
16. Jan. 2014
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 59 · 06008 Halle (Saale)

Abteilung Bau, Ordnung und Kommunales

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
16. Jan. 2014
Anlagen

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2014

Halle, 15. Jan. 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
205.4.1-10402-MD-HH2014

Bearbeitet von
Herrn Krauß

Uwe.Krauss@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Zu der vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 ergeht folgende Entscheidung:

Die Haushaltssatzung 2014 kann vollzogen werden.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 09.12.2013 die Haushaltssatzung 2014 beschlossen. Mit Bericht vom 18.12.2013, hier eingegangen am 20.12.2013, legte die Landeshauptstadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2014 nicht enthalten.

II.

Nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 90 Abs. 1

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Anlage

Satz 1 GO LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Landeshauptstadt hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Der Ergebnisplan der Landeshauptstadt für das Haushaltsjahr 2014 weist beim Jahresergebnis einen Überschuss in Höhe von 53.097 EUR aus und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang.

Die Zuweisungen nach dem FAG hat die Landeshauptstadt anhand des Orientierungsdatenerlasses des MF LSA vom 29.11.2013 veranschlagt. Mittlerweile liegt nun die aktualisierte Orientierung vom 16.12.2013 vor. Demnach erhält die Landeshauptstadt Magdeburg im Vergleich zu den Ansätzen des vorgelegten Haushaltsplans ca. 1,1 Mio. EUR niedrigere Schlüsselzuweisungen als eingeplant. Sofern dieser Minderertrag durch die Stadt nicht im Rahmen des Haushaltsvollzugs eingespart werden kann, bedarf es der Inanspruchnahme der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage. Auch in diesem Falle ist jedoch von einem ausgeglichenen Haushalt auszugehen (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zur Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 90 Rz. 13).

Die mittelfristige Ergebnisplanung hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GemHVO Doppik ebenso am Grundsatz des § 90 Abs. 3 GO LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in den Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen (§ 90 Abs. 3 Satz 2 GO LSA).

Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Landeshauptstadt sollen die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge jeweils die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen in den Jahren 2015-2017 übersteigen. Zukünftige Einschränkungen in der finanziellen Leistungsfähigkeit zur stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben sind derzeit bei der Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu erwarten.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 GemHVO Doppik hat sich die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 90 Abs. 3 GO LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden (S. 3). In der mittelfristigen Finanzplanung der Landeshauptstadt Magdeburg übersteigt der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen bis zum Jahr 2015, so dass die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 GemHVO Doppik nicht eingehalten wird. Ab dem Jahr 2016 wird hingegen ein beträchtlicher Finanzmittelüberschuss prognostiziert.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist derzeit in der Lage, aus ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit sämtliche Investitionsmaßnahmen zu finanzieren. Die Tilgungsleistungen – in der Kameralistik durch Pflichtzuführungen in den Vermögenshaushalt abgesichert – werden hingegen im Jahr 2014 nur in etwa zu drei Vierteln erwirtschaftet. Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 wird hierdurch

Anlage

eine Reduzierung des Finanzmittelbestandes um ca. 10,0 Mio. EUR erwartet, was mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten einhergeht.

Unabhängig von den genannten Feststellungen ist weiterhin nicht ersichtlich, dass die Landeshauptstadt mittelfristig darstellen kann, wie die aus kameralen Altfehlbeträgen resultierenden Verbindlichkeiten zurückgeführt werden können. Da über den zur entsprechenden Anordnung in der Verfügung vom 21.01.2013 eingelegten Widerspruch der Stadt noch nicht abschließend entschieden werden konnte, bedarf es hierzu im Rahmen der Haushaltssatzung 2014 keiner weiteren Ausführungen.

Hinweise:

- Die Landeshauptstadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.
- Die Landeshauptstadt wird gebeten, zukünftig bei der tabellarischen Darstellung des Gesamtfinanzplanes den voraussichtlichen Anfangs- bzw. Endbestand an Finanzmitteln des jeweiligen Haushaltsjahres anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Preuße

Dr. Preuße